

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 9. Januar 2013

Nr. 1/2013 – 23. Jahrgang

## Gut gerüstet in das neue Jahr 2013

### Neues Kommandofahrzeug für die Feuerwehr



Detlef Krause, Amtsdirektor Amt Oder-Welse, und Gerd Regler, Amtsausschussvorsitzender, übergaben am 19. Dezember des vergangenen Jahres Amtwehrführer Ralf Hugger das neue Kommandofahrzeug.

Der mit Funktechnik ausgestattete Wagen wird zur Ersterkundung vor Ort, Einsatzstellenabstimmung und zur Kommunikation mit der Regionalleitstelle in Eberswalde sowie anderen Einsatzorganisationen genutzt.

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **I. Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Amtlicher Teil:**

1. Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Weitergabe von Personendaten .....	Seite 3
2. Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2013/2014 .....	Seite 3
3. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung .....	Seite 3
4. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze Gemeinde Berkholz-Meyenburg .....	Seite 4
5. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze Gemeinde Mark Landin .....	Seite 4
6. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze Gemeinde Passow .....	Seite 5
7. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze Gemeinde Pinnow .....	Seite 5
8. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze Gemeinde Schöneberg .....	Seite 6
9. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Gemeinde Berkholz-Meyenburg .....	Seite 6
10. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Gemeinde Mark-Landin .....	Seite 7
11. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Gemeinde Passow .....	Seite 7
12. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Gemeinde Pinnow .....	Seite 8
13. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 Gemeinde Schöneberg .....	Seite 8
14. Bekanntmachung über die beabsichtigte Teileinziehung des Straßenflurstücks 89 (Siedlerweg) in der Flur 3, Gemarkung Felchow .....	Seite 9
15. Öffentliche Bekanntmachung – Niederschrift zur 8. Teilnehmerversammlung am 25.10.2012, Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd 1 und Ortslageverfahren .....	Seite 10

#### **Informationen aus den Sitzungen**

16. 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 29.11.2012 .....	Seite 10
17. 3. Sitzung des Ortsbeirates Schönow am 03.12.2012 .....	Seite 10
18. 3. Sitzung des Ortsbeirates Briest am 04.12.2012 .....	Seite 10
19. 3. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark am 06.12.2012 .....	Seite 11
20. 2. Sitzung des Ortsvorstehers Jamikow .....	Seite 11
21. 4. Sitzung der Gemeindevertretung Passow am 06.12.2012 .....	Seite 11

#### **Ende des amtlichen Teils**

#### **II. Nichtamtlicher Teil**

– Hochzeit im Amt Oder-Welse .....	Seite 12
– Einladung Jagdgenossenschaft Landin .....	Seite 12
– Polnische Kinder beim Nikolaustag des Amtes Oder-Welse .....	Seite 12
– Neues Bauhof-Fahrzeug übergeben .....	Seite 13
– Neue Lüfter für besseren Brandschutz .....	Seite 13
– Zur Arbeit der Verwaltung im Amt Oder-Welse: Die Aufstellung des Haushaltsplanes .....	Seiten 14/15
– Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse .....	Seiten 14/15
– Weihnachtsmarkt in Passow .....	Seite 16
– Veranstaltungshöhepunkte .....	Seite 16

#### **Ende des nichtamtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Weitergabe von Personendaten

Die Meldebehörden sind gem. §§ 32a und 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) berechtigt Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu erteilen.

Ich weise auf folgende **Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Personendaten** an Dritte nach dem Brandenburgischen Meldegesetz hin.

1. Die wahlberechtigten Bürger haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade und gegenwärtige Anschrift) aus dem Melderegister an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Träger eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides sowie eines Bürgerentscheides zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
2. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)
3. Die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht der Weitergabe ihrer Daten (Familiename, Vorname, akademische Grade, gegenwärtige Anschrift) an Adressbuchverlage zu widersprechen. (§ 33 BbgMeldeG)

4. Die meldepflichtigen Einwohner haben das Recht, der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet zu widersprechen. (§ 32 a BbgMeldeG)

Eine Frist zur Ausübung des Widerspruchsrechtes wird nicht festgesetzt.

Die Widersprüche sind einzureichen beim

**Amt Oder-Welse**  
**Einwohnermeldeamt**  
**Gutshof 1**  
**16278 Pinnow**

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

*Pinnow, den 17.12.2012*

*Der Amtsdirektor*  
*Krause*

### Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger im Schuljahr 2013/2014

**Cornelia-Funke-Grundschule Passow,**  
**Schulstraße 27 in 16306 Passow,**

- Samstag, den 16.02.2013 von 09.00 bis ca. 11.00 Uhr

**Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow,**  
**An der Gärtnerei 4 in 16278 Pinnow**

- Montag, den 21.01.2013 von 09.00 bis 18.00 Uhr
- Dienstag, den 22.01.2013 von 09.00 bis 14.00 Uhr.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefäl-

len können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2013, jedoch vor dem 01. August 2014 das 6. Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Das anzumeldende Kind ist persönlich in der Schule vorzustellen und das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren der Sprachstandsfeststellung sind zur Anmeldung mit zu bringen!

*Pinnow, den 02.01.2013*

*Der Amtsdirektor*  
*Krause*

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG <b>BLZ 120 300 00</b>
	<b>Grundsteuer A</b>	<b>Grundsteuer B</b>	<b>Kontonummer</b>
	Hebesatz (v.H.)	Hebesatz (v.H.)	
Berkholz-Meyenburg	264	375	516 302
Mark Landin	270	380	516 377
Pinnow	270	380	516 385
Passow	300	400	516 427
Schöneberg	260	370	516 393

## I. Amtlicher Teil

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

### Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 11.12.2012*

*Krause  
Amtsdirektor*

## Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

### § 2

#### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |      |  |  |          |
|------|--|--|----------|
| 1.   | Grundsteuer  |  |          |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 264 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 375 v.H. |
| 2.   | Gewerbesteuer  |  | 320 v.H. |

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Pinnow, den 07.11.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Mark Landin erhebt die Grundsteuern und die Gewerbe-steuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

### § 2

#### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |      |  |  |          |
|------|--|--|----------|
| 1.   | Grundsteuer  |  |          |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 270 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 380 v.H. |
| 2.   | Gewerbesteuer  |  | 330 v.H. |

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Pinnow, den 27.11.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

**I. Amtlicher Teil****Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2013**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Passow erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

**§ 2****Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 325 v.H. |

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Pinnow, den 11.12.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2013**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Pinnow erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

**§ 2****Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Pinnow, den 11.12.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## I. Amtlicher Teil

### Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 01.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung der Realsteuern

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbe-steuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

#### § 2

##### Hebesatz

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 1.   | Grundsteuer  |          |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2.   | Gewerbesteuer  | 320 v.H. |

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

*Pinnow, den 07.11.2012*

*Detlef Krause*  
 Amtsdirektor

*Siegel*

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 1.   | für den 1. Hund  | 18,00 Euro  |
| 2.   | für den 2. Hund  | 51,00 Euro  |
| 3.   | für den 3. und jeden weiteren Hund   | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro (d.h. 3. Hund = 102,-Euro<br>4. Hund = 153,-Euro<br>5. Hund = 204,-Euro usw.) |
| 4.   | für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung   | 250,00 Euro   |
| Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist. |  |   |
| 5.   | Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuer-satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitge-zählt. |   |

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlas-sen.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Berkholz-Meyenburg mit der Kontonummer 516 302 bei der Deutschen Kredit-bank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen .

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer-festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Be-kanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse , Gutshof 1, 16278 Pinnow schrift-lich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Pinnow, den 28.11.2012*

*Krause*  
 Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Mark Landin durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 08.03.2011 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2011 vom 6. April 2011) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 25,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro  
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro  
4. Hund = 153,-Euro  
5. Hund = 204,-Euro  
usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Mark Landin mit der Kontonummer 516 377 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 28.11.2012

Krause  
Amtsdirektor

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Passow durch öffentliche Bekanntmachung

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 04.02.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 4/2005 vom 28.04.2005) geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.06.2010 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 6/2010 vom 07.07.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 25,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro  
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro  
4. Hund = 153,-Euro  
5. Hund = 204,-Euro  
usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 350,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHv) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3

keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

## I. Amtlicher Teil

### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist jährlich am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Passow mit der Kontonummer 516 427 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Be-

kanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 28.11.2012

Krause  
Amtsdirektor

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Pinnow durch öffentliche Bekanntmachung

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro (d.h. 3. Hund = 102,-Euro  
4. Hund = 153,-Euro  
5. Hund = 204,-Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeH) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Pinnow mit der Kontonummer 516 385 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 28.11.2012

Krause  
Amtsdirektor

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Schöneberg durch öffentliche Bekanntmachung

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.03.2005 (Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 3/2005 vom 24.03.2005) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

1. für den 1. Hund 20,00 Euro
2. für den 2. Hund 36,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro  
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeH) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Die Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.



## I. Amtlicher Teil

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie im Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig (§ 8 Hundesteuersatzung) und auf das Konto der Gemeinde Schöneberg mit der Kontonummer 516 393 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ: 120 300 00) zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 28.11.2012

Krause  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung über die beabsichtigte Teileinziehung des Straßenflurstücks 89 (Siedlerweg), in der Flur 3, Gemarkung Felchow

Es ist nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. Bbg. v. 13.08.2009, Teil I Nr. 15, S 358) beabsichtigt, die in der Gemarkung Felchow gelegene Verkehrsfläche der Flur 3, Flurstück 89, teilweise einzuziehen.

Die Benutzung der in Rede stehenden öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t soll ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der vertraglich gebundene Entsorgungsverkehr, der Lieferverkehr, die Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrsordnung, sowie der landwirtschaftliche Verkehr.

**Im Gegensatz zur Volleinziehung, die auf den völligen Ausschluss des öffentlichen Verkehrs abzielt, wird bei der Teileinziehung der öffentliche Verkehr bzw. der zulässige Straßengebrauch nur beschränkt. Die Widmung bleibt bestehen. Die Teileinziehung einer öffentlichen Straße lässt deren Eigenschaft als öffentliche Sache und die öffentliche Sachherrschaft, sowie den gesetzlichen Umfang der Straßenbaulast unberührt. Der Gemeingebrauch erlischt soweit er sich auf die nunmehr ausgeschlossenen Verkehrsarten, -zwecke oder -zeiten bezieht. Im gleichen Umfang erlischt auch der Anliegergebrauch.**

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BbgStrG ist eine Teileinziehung einer Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die Absicht der Teileinziehung ist gemäß § 8, Absatz 3, Satz 1 BbgStrG durch den Träger der Straßenbaulast öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dieser Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow erhoben werden.

Pinnow, 07.11.2012

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Siegel



## I. Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung – Niederschrift zur 8. Teilnehmerversammlung am 25.10.2012 Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd 1 und Ortslageverfahren

Gemäß Pkt. 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal ist eine Ergebnisseniederschrift der Teilnehmerversammlung öffentlich bekannt zu machen. Die 8. Teilnehmerversammlung fand zu den Verfahrensteilgebieten Süd 1 und den Ortslageverfahren am 25.10.2012 in Schöneberg im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Stand der Bearbeitung und bevorstehende Arbeitsschritte der UFB Unteres Odertal
3. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft)
4. Diskussion

Die Ergebnisseniederschrift liegt in den nachfolgend genannten Ämtern

ab Erscheinungstermin des Amtsblattes (Stadt Schwedt: Dezember 2012; Amt Oder-Welse: Januar 2013) für einen Monat zur Einsichtnahme aus.

#### Stadtverwaltung Schwedt

Lindenallee 25-29  
16303 Schwedt (Oder)

#### Amt Oder-Welse

Gutshof 1  
16278 Pinnow

*Im Auftrag*

*Bartholomäus  
Landesamt für  
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung*

### Informationen aus den Sitzungen

#### Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 29. 11. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2012/031 Beschlussfassung der Gemeindevertretung Pinnow zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2013  
**Vorlage beschlossen**

BV49/2012/026 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2013  
**Vorlage abgelehnt**

BV49/2012/026-1 Antrag zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2013  
**Vorlage beschlossen**

BV49/2012/026-2 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuer) in der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2013  
**Vorlage beschlossen**

BV49/2012/029 Außerplanmäßige Aufwendungen zur Zahlung der differenzierten Amtsumlage im Haushaltsjahr 2012  
**Vorlage beschlossen**

BV49/2012/030 Beschluss über die Teileinziehung der Straßenflurstücke 296, 73, 49/1, 49/2, Teilfläche von Straßenflurstück 16 in der Flur 3 und Straßenflurstück 412 in der Flur 2, Gemarkung Pinnow  
**Vorlage beschlossen**

BV49/2012/027 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude  
**Vorlage beschlossen**

##### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV49/2012/028 Genehmigungserklärung zum Grundstücksänderungsvertrag Ur.-Nr. 1566/2012  
**Vorlage beschlossen**

#### Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Schönnow vom 03. 12. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV70/2012/038 Beschluss zur weiteren Entwicklung des Ortsteiles Schönnow  
**Vorlage beschlossen**

#### Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 04. 12. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV70/2012/041 Beschluss zur weiteren Entwicklung des Ortsteiles Briest  
**Vorlage beschlossen**

**I. Amtlicher Teil****Information aus der 3. Sitzung  
des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 06. 12. 2012****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2012/040 Beschluss zur weiteren Entwicklung des Ortsteiles Passow/Wendemark  
**Vorlage beschlossen**

**Information aus der 2. Sitzung des Ortsvorstehers Jamikow vom 06. 12. 2012****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2012/039 Beschluss zur weiteren Entwicklung des Ortsteiles Jamikow  
**Vorlage beschlossen**

**Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 06. 12. 2012****A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV70/2012/008 Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH  
**Vorlage abgelehnt**

BV70/2012/037 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude  
**Vorlage beschlossen**

BV70/2012/036 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2013  
**Vorlage beschlossen**

BV70/2012/043 Anschaffung einer Spielanlage im Ortsteil Jamikow  
**Vorlage beschlossen**

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

**Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Der Amtsdirektor Detlef Krause gratuliert zur Eheschließung von

**Jörg Marx und Annett Marx, geb. Stobbe**

aus Angermünde, Ortsteil Stolpe am 20. Dezember 2012



## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin findet am 7.2.2013 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgebäude, Am Hof, 16278 Mark Landin, statt.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen und Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Landin zu dieser Versammlung ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Verlesung der Tagesordnung und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung,
4. Klärung Jagdverpachtung,
5. Sonstiges,
6. Beendigung der Versammlung.

Der Vorstand

# Leuchtende Kinderaugen in Pinnow

150 deutsche und polnische Kinder feierten gemeinsam



Detlef Krause, Amtsdirektor Amt Oder-Welse und der Weihnachtsmann begrüßten die Kinder

Die Advents- und Weihnachtszeit gehört zu den aufregendsten Zeiten im Kindergarten. Überall gespannte Neugier, staunende Kinderaugen, aufgeregte Vorfreude auf das große Fest. In Pinnow werden das Osterfest und der Kindertag traditionell gemeinsam mit Kindern aus polnischen Partnergemeinden gefeiert. Erstmals in diesem Jahr begrüßten die Kinder aus Pinnow, Passow und Landin auch zum Nikolaustag des Amtes Oder-Welse ihre Freunde aus Gryfino, Chojna und Przeclaw.

Bei wunderschönem Winterwetter hatte sich der Weihnachtsmann auf den weiten Weg gemacht. Und die Kinder staunten nicht schlecht, als dieser mit seinem Schlitten geradewegs zum Tech-

nologie- und Gemeindezentrum gefahren kam. Ehrfürchtig wurde er von den Kindern mit Liedern und Geschichten empfangen.

In Polen heißt der Nikolaus Mikolaj. Seine Gaben verteilt er in der Nacht von 5. auf den 6. Dezember, und die Kinder finden sie dann unter dem Sofakissen oder in einer großen Socke und nicht in einem geputzten Schuh, wie in Deutschland. Das war es dann auch schon mit den Unterschieden. Denn Plätzchen backen, Weihnachtsbasteln und Malen, gemeinsames Singen und Tanzen auf der Bühne oder Hüpfen in der Springburg sind sehr beliebte Beschäftigungen in der Vorweihnachtszeit – egal ob links oder rechts der Oder.



Aufregende Adventszeit: Mit weihnachtlichem Haarschmuck lassen sich auch sehr gut Seifenblasen pusten.

# Neues Bauhof-Fahrzeug übergeben

Lokales Gewerbe unterstützt Bauhof

Ein neues Fahrzeug konnte der Amtsdirektor für die Mitarbeiter des Bauhofes des Amtes Oder-Welse am 04. Dezember in Empfang geben. Das Besondere daran: Die Anschaffung dieses Fahrzeuges wurde finanziert durch zehn mittelständische Firmen der Region, die dafür ihre Werbung auf der Karosserie platzieren konnten. Die offizielle Übergabe des neuen Fahrzeuges nahm Detlef Krause, Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, zum Anlass, den Unternehmern zu danken. Krause betonte dabei den hohen Wert eines guten Miteinanders zwischen regionaler Wirtschaft und Verwaltung.

Das Amt verfügt über einen sehr aktiven Bauhof. Die Mitarbeiter des Bauhofes übernehmen Hausmeisterleistungen in Grundschulen und Kindertagesstätten, kümmern sich um Ordnung und Sauberkeit an Bushaltestellen, Wartehäuschen und im Umfeld der Containerplätze, in Gemeindehäusern und -grundstücken, übernehmen den Winterdienst, die Grünflächenpflege, Straßenausbesserungsarbeiten und kontrollieren Spielplätze und Sportanlagen. Die Wahrnehmung dieser Arbeiten wird durch effektive Technik ermöglicht.

Der Amtsdirektor bedankt sich bei folgenden Firmen:

- Allianz Hauptvertretung Gudrun Klocke in Angermünde



Detlef Krause, Amtsdirektor Amt Oder-Welse, Reiner Häusler, Chef der Angermünder Straßen- und Tiefbau GmbH, Ralf Nulle und Klaus Kubik vom Bauhof des Amtes, Brigitte Trettin, Mitarbeiterin Bau- und Brennstoffhandel GmbH Angermünde und Stefan Eichler vom Ingenieurbüro ALTUS bei der offiziellen Übergabe des neuen Fahrzeuges (steht ganz rechts).

- GAST Gartzter Straßen- und Tiefbau GmbH
- IHLOW Containerdienst
- Labor für Chemie und Umwelt, Dipl.-Chem. Lutz Hadinek
- AST Angermünder Straßen- und Tiefbau GmbH
- Ingenieurbüro ALTUS GmbH
- Bon Vital – Betreuung und Pflege GmbH
- Ristorante & Pizzeria Villa Antonia
- Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH
- ABE Bau- und Brennstoffhandel GmbH Angermünde

## Brandschutz im Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow verbessert

Die fünf größten Unternehmen investieren in einen neuen Feuerwehrlüfter



Harald von Ascheraden, Vorstandsvorsitzender der LOCON AG (links), Detlef Krause, Amtsdirektor Amt Oder-Welse (rechts) und Lutz Wolff, Geschäftsführer HatiCon Germany GmbH (2. v. r.), folgen den Erläuterungen von Amtswehrführer Ralf Hugger (2. v. l.) zum Einsatz von Feuerwehrlüftern als Rauchbekämpfungsmethode.

Die Unternehmen HatiCon Germany GmbH, LOCON AG, IAB GmbH Pinnow Industrieanlagenbau, Industrielle Beschichtung GmbH und NAMMO Buck GmbH gehören zu den größten Unternehmen im Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow und verfügen über große Produktionshallen. Brandschutz spielt hier eine sehr wichtige Rolle. Träger des Brand- und Katastrophenschutzes ist das Amt Oder-Welse, das auch die entsprechende Technik vorhält.

Die fünf genannten Unternehmen haben in die Anschaffung von Spezialtechnik für eine schnelle Bekämpfung der Rauchentwicklung im Brandfall investiert. Die Kosten für den neuen Feuerwehrlüfter betragen 5.000,00 Euro. Die offizielle Übergabe an die Feuerwehr des Amtes Oder-Welse erfolgte am 6. Dezember im Industriegebiet Pinnow.

# Teil 1: Die Aufstellung des Haushaltsplans

Gespräch mit Amtsdirektor Detlef Krause

Die zum Amt gehörenden Gemeinden müssen jedes Jahr einen Haushalt aufstellen, ebenso das Amt selbst. Amt und Gemeinden führen getrennte Haushalte. Wie diese trotzdem voneinander abhängen, was bei der Aufstellung zu beachten ist und welche Spielräume und Möglichkeiten es gibt – dazu ein Gespräch mit Detlef Krause, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse.

**Wer trifft die Entscheidung, welche Maßnahmen finanziert oder vorerst verschoben, also längerfristig umgesetzt werden?**

**Detlef Krause:** Wenn im Haushaltsplan der Gemeinden die Ausgaben höher als die Einnahmen sind, stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Erhöhung der Einnahmen oder Streichen an der

Aufgabenliste. Erstes kann nur über die Erhöhung der Steuern bzw. der Miet- und Pacht-

preise erfolgen. Dies ist in den seltensten Fällen politisch gewollt, so dass die zweite Variante Anwendung findet. Und da der Beschluss über den Haushalt ja letzten Endes in der Gemeindevertretersitzung stattfindet, ist es sinnvoll, die ehrenamtlichen Bürgermeister bereits in der Entwurfs- und Diskussionsphase zu beteiligen. Ob auch die Ausschuss- bzw. Fraktionsvorsitzenden und Ortsteilbürgermeister dabei sind, entscheiden die ehrenamtlichen Bürgermeister. Das ist ein Unterschied zu den Städten, wo die Beratungen zum Haushalt immer in den Ausschüssen und Fachbereichen stattfinden. Im Ergebnis dieser fachlichen Diskussion wird ein Entwurf erstellt, den der Kämmerer prüft. Dann wird der

Haushaltsentwurf in der Gemeindevertretersitzung vorgestellt. Dort wird der Entwurf geprüft und beschlossen bzw. vertagt.

**Eine frühe und intensive Abstimmung zwischen Amt und Gemeinden bei der Erstellung des Haushaltes steht folglich für gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Kommunen... Finanziert wird die Arbeit der Verwaltung durch die so genannte Amtsumlage, die die amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen haben. Diese taucht auch in den Haushaltsplänen der Gemeinden auf?**

**Detlef Krause:** Natürlich, die Höhe dieser Ausgaben ist wichtig für die Erstellung der einzelnen Haushaltspläne der Gemeinden, deshalb muss der Haushalt des Amtes auch vor der Erstellung der Haushalte der Gemeinden beschlossen werden.

**Wie berechnet sich die Amtsumlage und wofür werden diese Gelder verwendet?**

**Detlef Krause:** Die Amtsumlage wird jährlich neu festgesetzt, wobei die Festsetzung über die Höhe der Umlage dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegt. Den festgelegten Prozentsatz ihrer Einnahmen müssen die Gemeinden dann an ihr Amt zahlen. Allerdings darf die Arbeitsfähigkeit der Ämter durch eine zu geringe Amtsumlage nicht gefährdet werden. Im Amtshaushalt werden zunächst die Aufgaben der Amtsverwaltung festgelegt, um anschließend die Kosten zu bestimmen. Zu

den Aufgaben gehören die Erfüllung der Pflichtaufgaben und der freiwilligen Aufgaben, bei denen die Gemeinden beschlossen haben, deren Erfüllung auf das Amt zu übertragen. Da sind die Kosten für das Personal der Verwaltung, um die Aufgaben der fünf Gemeinden ge-



Detlef Krause,  
Amtsdirektor

mäß Brandenburgischer Kommunalverfassung zu erfüllen. Diese entsprechen 29 Prozent der erforderlichen Amtsumlage. Hier gilt, je mehr Aufgaben gemeinsam erledigt werden, umso effektiver können diese erfüllt und von Synergieeffekten beim Personaleinsatz profitiert werden. Ausreichendes Personal bedeutet aber auch Möglichkeiten und Kapazitäten

für Projekte und Maßnahmen. Ein gutes Beispiel ist der Baubereich. Wenn im Jahr nur eine Straße gebaut wird, reicht dafür wahrscheinlich ein Mitarbeiter. Wenn aber – und das ist im Amt Oder-Welse der Fall – sehr viel gebaut wird, ist dafür natürlich auch mehr Personal notwendig. Das Gleiche gilt, wenn man in der Lage ist, weitere Finanzierungen zu akquirieren, in den letzten 20 Jahren mehr als 100 Millionen Euro, also ca. 5 Millionen Euro im Jahr. Auf die 6000 Einwohner des Amtes bezogen, entspricht dies einer hohen Investitionsquote (von über 833 Euro pro Einwohner und Jahr), die keinen Vergleich scheuen muss.

**So betrachtet, sind die 29 % Amtsumlage für Personal eine angemessene Quote. Welche weiteren Ausgaben hat das Amt?**

**Detlef Krause:** Nachdem die Gemeinden im Jahr 2004 entschieden haben,

**Amt Oder-Welse –  
Wie funktioniert die  
Verwaltung?**

## Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse

Lauschen, Genießen und Tanzen am 13. Dezember in Pinnow



Das Brandenburgische Konzertorchester aus Eberswalde begeisterte mit geschmackvoller Weihnachtsmusik.

Viele Einwohner aus den fünf Gemeinden des Amtes folgten der Einladung von Amtsdirektor Detlef Krause am 13. Dezember zur Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse. Im festlich geschmückten Saal im Technologie- und Gewerbezentrum begrüßte Detlef Krause die Gäste herzlich. Anschließend spielte ein Trio des Brandenburgischen Konzertorchesters aus Eberswalde. Zu hören waren unter anderen Stücke aus dem

die Aufgaben der Straßenunterhaltung, Grünflächenpflege und den Winterdienst auf das Amt zu übertragen, werden mit 12 % der Amtsumlage die Kosten für den gemeinsamen Bauhof des Amtes finanziert.

**Das erscheint sinnvoll. Eine Zusammenlegung von Technik und Fahrzeugen ist bestimmt effektiver, als die Vorhaltung in den einzelnen Gemeinden.**

**Detlef Krause:** Das stimmt so auch. Aber nicht nur die Technik, auch das KnowHow der Mitarbeiter wurde zusammengelegt, denn das Personal der Gemeinden wurde vom Bauhof übernommen. Die Zusammenlegung zu einem Bauhof hat sich auch finanziell bemerkbar gemacht. Die im vergangenen Jahr vom Bauhof erbrachten Leistungen wurden berechnet, so dass ein Vergleich zwischen Aufwand, also Kosten für Personal, Technik und Gebäude und den positiven Effekten in den Gemeinden möglich wird. Mit dieser Berechnung wird deutlich, dass den Kosten, mit denen sich die Gemeinden am gemeinsamen Bauhof beteiligen, Leistungen, die einem wesentlich höheren Wert entsprechen, gegenüber stehen.

**Auch Brandschutz ist eine Pflichtaufgabe des Amtes...**

**Detlef Krause:** Deshalb betreffen acht Prozent der Amtsumlage die Ausgaben für Feuerwehr und Brandschutz. Nach umfangreicher Diskussion mit den Gemeinden im Rahmen des Brandschutzkonzeptes hat der Amtsausschuss beschlossen, eine dezentrale Feuerwehr in den amtsangehörigen Gemeinden vorzuhalten.

Weihnachtsoratorium von Bach und Weihnachtslieder wie „Süßer die Glocken nie klingen“ und „O du fröhliche“. Außerdem wurden Gedichte und Geschichten zu Weihnachten rezitiert. Die weihnachtliche Kaffeetafel wurde musikalisch begleitet von einem DJ und wer wollte, konnte anschließend tanzen. Wie auch in den letzten Jahren war für die Gäste ein komfortabler Busshuttle organisiert.

## Der Haushaltsplan

Einmal im Jahr muss jede Gemeinde, egal wie groß sie ist, einen Haushaltsplan aufstellen. Festgeschrieben ist dies in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Dort steht im § 65 „Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu erlassen.“ Dabei sind bestimmte Grundsätze zu beachten, die in § 63 zu finden sind, z.B. in Absatz 1 „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ Das gilt für jede Gemeinde – unabhängig davon, ob sie von einem Amt verwaltet wird oder nicht. Der Unterschied bei amtsangehörigen Gemeinden: Hier übernimmt die Amtsverwaltung die Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretungen, so auch die der Haushaltssatzungen. Auch das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans ist in der Kommunalverfassung festgeschrieben. Die Aufstellung des Haushaltsplans wird vom jeweiligen politischen Gremium, also der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung beschlossen. Dann bedienen sich die Kommunen ihrer Finanzverwaltung, die in Gemeinde-, Stadt-

bzw. Amtsverwaltung angesiedelt ist. Nach § 67 der Kommunalverfassung stellt der Kämmerer den Entwurf der Haushaltssatzung auf. Dort sind Einnahmen und Ausgaben aufgelistet. Bei den Ausgaben erscheinen die Kosten für die Pflichtausgaben. Dann werden geplante Maßnahmen aufgelistet, die im Laufe des Jahres im Rahmen der politischen Diskussion entstanden sind, wenn z.B. ein Spielplatz in den nächsten Jahren gebaut oder eine Straße saniert werden soll. Die Fachbereiche stellen dann die Kosten für diese Wunschliste zusammen. Auf einer dritten Liste stehen die Kosten für die freiwilligen Aufgaben. Dem gegenüber werden die Einnahmen aufgeführt. Eine Kommune finanziert sich hauptsächlich durch Steuern, Zuwendungen des Landes und des Bundes sowie Gebühren und Beiträge. Dieser Entwurf wird dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister oder Amtsdirektor) zur Feststellung vorgelegt. Der festgestellte Entwurf wird dann der Gemeindevertretersitzung bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Was bedeutet das?

**Detlef Krause:** Das heißt, dass in jeder Gemeinde und in den meisten Ortsteilen ein Feuerwehrgerätehaus (elf Feuerwehrgerätehäuser insgesamt) und entsprechende Technik (32 Fahrzeuge) existieren. Daraus resultiert natürlich ein anderer Finanzbedarf zur Unterhaltung, als wenn die Feuerwehr zentral über eine Stützpunktfeuerwehr organisiert ist.

### Wer wird beteiligt an der Diskussion bei der Erstellung des Amtshaushalts?

**Detlef Krause:** Natürlich die ehrenamtlichen Bürgermeister, denn schließlich finanzieren die Gemeinden den Haushalt über die Amtsumlage mit.

Und deshalb müssen sie auch mitentscheiden, welche anstehenden Aufgaben in den Gemeinden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden. Anschließend erfolgt der Beschluss im Amtsausschuss.

### 49 Prozent beträgt die Amtsumlage in diesem Jahr. Höher als im letzten Jahr...

**Detlef Krause:** Wer die Amtsumlage des Amtes Oder-Welse beispielsweise mit anderen Ämtern vergleichen will, kann nur zu einem objektiven Ergebnis kommen, wenn er auch die zu erfüllenden Aufgaben und umgesetzten Maßnahmen vergleicht.



Viele Gäste folgten der Einladung nach Pinnow.

## Zum Vormerken: Die Veranstaltungshöhepunkte des Amtes Oder-Welse im Jahr 2013

März	Frauentagsfeier des Amtes Oder-Welse
März/April	2. Deutsch-Polnischer Osters- tag des Amtes Oder-Welse in Pinnow
31.05./01.06.	Deutsch-Polnische Feuer- wehrtage im Amt Oder-Welse
Juni	Kindertag in Passow
01./02.06.	INKONTAKT
07./08.09.	Deutsch-Polnisches Natio- nalparkerntefest auf dem Gutshof Pinnow
13.-15.09.	5. Schlacht um Landin
09.11.	Amtsfeuerwehrball des Amtes Oder-Welse in Berkholz-Mey- enburg
01.12.	Passower Weihnachtsmarkt
14.12.	Bratapfelfest in Schöneberg

**Tipp: In der Kalender-Beilage des Amts- blattes kann man diese Termine schon mal ankreuzen**

## Weihnachtsmarkt in Passow

Stimmungsvolle Stunden für Jung und Alt



*Traditionell am ersten Advent fand der Weihnachtsmarkt in Passow statt. Auf dem Passower Kirchplatz boten Händler aus Passow, anderen Orten der Uckermark und aus Polen Artikel zur Weihnachtszeit an. Der Weihnachtsmann kam samt Engel in der Pferdekutsche vorgefahren.*

### Impressum

#### Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

##### Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de)

##### Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Amtsleiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling  
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19 20

Vertrieb:  
DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 8. Februar 2013**;  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 24. Januar 2013**.